

Bezirksamt Mitte von Berlin

Mindeststandards für nicht vertragsgebundene und nicht von der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) gelistete Unterkünfte zur Unterbringung von obdachlosen Menschen im Bezirk Mitte von Berlin

(Stand: Mai 2021)

Präambel:

Die Unterbringung von obdachlosen Menschen basiert auf einem vertrauensvollen Verhältnis zwischen den Unterkunftsbetreibern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirksamtes und den Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Betreiber tragen insbesondere für ein diskriminierungs- und gewaltfreies Miteinander in der Unterkunft Sorge.

1. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Kellerräume, Ladenwohnungen und Läden dürfen nicht als Wohn- und Schlafräume genutzt werden.
- b) Alle Räume müssen abschließbar sein. Grundsätzlich erhält jede Bewohnerin / jeder Bewohner einen Schlüssel für die Eingangstür und für ihr/sein Zimmer. Der Betreiber hat von jedem Schlüssel einen Zweitschlüssel bereitzuhalten.
- c) Die **Mindestquadratmeterzahl** pro Zimmer bei der Unterbringung sich fremder Personen beträgt für ein

Einzelzimmer	9 m ²
Doppelzimmer	15 m ²
Dreibettzimmer	22 m ²
Vierbettzimmer	28 m ²

Die Mindestquadratmeterzahl pro Zimmer bei der Unterbringung von Familien beträgt 7 m² Mindestwohnfläche pro Person jeden Alters.

Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und -flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume) unberücksichtigt.

Eine **Höchstbelegungszahl** von max. vier sich fremden Personen ist einzuhalten. Bei geplanten Neueröffnungen von Unterkünften soll eine Höchstbelegungszahl von max. zwei sich fremden Personen angestrebt werden.

- d) Es werden nach Geschlechtern **getrennte Schlafräume** bereitgehalten, es sei denn, dass die Bewohnerinnen und Bewohner um entsprechende Zusammenlegung bitten. Ausnahmen sind bei Familien möglich.
- e) Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter gut lesbar und sichtbar an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.
- f) In der Regel sind **Einzelbetten** aufzustellen. Ausnahmen von dieser Regel sind zu begründen. Zudem dürfen grundsätzlich **keine Doppelstockbetten** verwendet werden. Begründete Ausnahmen sind möglich für Kinder bis zu 12 Jahren und abhängig von der Eignung den räumlichen Gegebenheiten.

Für jede Bewohnerin und für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle, ggf. ein Kinderbett bereitzustellen. Zu jeder Bettstelle gehören:

- ein Bettgestell oder Schlafliege (keine klappbaren Gästebetten) mit einer Größe von 90x200 cm (ausgenommen Kinderbetten)
- eine qualitativ gute Matratze
- für inkontinente Personen bei Bedarf ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonseite
- ein Kopfkissen
- Einziehdecken in ausreichender Anzahl

Die Bettwäsche ist vom Betreiber zu stellen und in 14-tägigen Abständen - bei Bedarf auch öfter - zu wechseln. Alternativ erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner zwei Garnituren Bettwäsche, damit diese selbstständig gewechselt werden kann.

Bei Neubelegung sind die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen.

g) Zur **Ausstattung der Wohnräume** gehören:

- ein Schrank oder Schrankteil von mindestens 50 cm Breite pro Person (in Doppel- und Mehrbettzimmer muss dieser abschließbar sein)
- ein Tischplatz mit Stuhl pro Person
- Gardinen oder Jalousien
- ein Kühlschrank
- eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr
- mindestens ein Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material mit dichtschießendem Deckel pro Zimmer (bei Apartments ein Abfallbehälter in der Küche).

Alle Möbel sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Defektes Mobiliar ist umgehend vom Betreiber zu ersetzen. Bei Bedarf werden die Zimmer vor einer Neubelegung renoviert.

Die Nutzung von Kleinmöbeln durch die Bewohnerinnen und Bewohner ist grundsätzlich erlaubt, soweit gesetzliche Hygienestandards und Brandschutzauflagen beachtet werden (z.B. nur originalverpackte bzw. bei mind. 60 Grad gereinigte Teppiche bzw. Kleinmöbel, kein Zustellen von Ein- und Ausgängen sowie Fluchtwegen).

h) Bei der Unterbringung von Babys und Kindern ist bei der Raumausstattung für deren Sicherheit Sorge zu tragen. Insbesondere sind **Kindersicherungen** für alle Steckdosen und Absicherungen von Treppen und Leitern (bspw. abnehmbare Leitern bei Doppelstockbetten) vorgeschrieben.

Für **Kinderwägen ist ein extra Stellplatz** zur Verfügung zu stellen (barrierearm zu erreichen, sauber und trocken).

2. Gemeinschaftsraum

Ab einer Unterkunftsgröße von 10 bis 49 Betten ist mindestens 1 Gemeinschaftsraum von 15 m² Mindestfläche vorzuhalten; bei größeren Unterkünften ab 50 Betten gilt ein Berechnungsschlüssel von 0,4 m² Gemeinschaftsraum-Fläche pro Bett in Unterkünften, in denen Kinder untergebracht sind und 0,3 m² Gemeinschaftsraum-Fläche pro Bett in Unterkünften ohne Kinder. Unterkünfte mit mehr als 100 Plätzen sollten mindestens 2 Gemeinschaftsräume vorhalten. In Unterkünften, die Kinder beherbergen, sollte ein Gemeinschaftsraum ausschließlich für die Nutzung durch die Kinder bereitgehalten werden.

In den Gemeinschaftsräumen sind TV-Geräte zur gemeinschaftlichen Nutzung vorzuhalten.

In Unterkünften mit reiner Apartmentstruktur (abgeschlossene Wohneinheiten) muss kein Gemeinschaftsraum vorgehalten werden.

3. **Barrierefreiheit**

In jeder Art von Unterkunft müssen grundsätzlich auch Plätze für mobilitäts- und/oder sinneseingeschränkte Menschen zur Verfügung gestellt werden (betrifft eigenes Zimmer sowie Sanitärbereiche und Küchen sowie Gemeinschaftsräume).

4. **Besuchszeiten**

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben innerhalb von in der Hausordnung geregelten Besuchszeiten und nach Anmeldung die Möglichkeit, tagsüber Besuch zu empfangen. Besuchsmöglichkeiten über Nacht sollen bei besonderen Anlässen wie z.B. Geburt eines Kindes, kurzfristige schwere Erkrankung o.ä. nach Rücksprache und Genehmigung durch die zuweisende Stelle ermöglicht werden.

Zur Wahrnehmung des Besuchs- und Sorgerechtes sollte für Eltern, die nicht ständig mit den eigenen Kindern zusammenwohnen, nach Rücksprache und Genehmigung durch die zuweisende Stelle ein regelmäßiger Besuch über Nacht ermöglicht werden können.

5. **Kinderschutz**

Das Bezirksamt Mitte von Berlin (Jugendamt) bietet **Schulungsmaßnahmen** zum Thema Kinderschutz an. Das Jugendamt benennt dem Betreiber auch Ansprechpartner zu allen diesbezüglich relevanten Fragen. Die Schulungsmaßnahmen sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreibers verpflichtend.

Betreiber von Unterkünften dürfen keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Analog zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe haben Unterkunftsbetreiber ein **Kinderschutzkonzept** zu erstellen (vgl. § 79a SGB VIII) und dieses dem Bezirksamt Mitte von Berlin (Jugendamt) zur Kenntnis zu übersenden, sofern in der Unterkunft auch Minderjährige untergebracht werden sollen.

Das Jugendamt bietet **Schulungsmaßnahmen** zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten an.

6. Grundsätzlich sind in den **Küchen** für jeweils 10 Bewohnerinnen und Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spüle zur Verfügung zu stellen.

Der Betreiber stellt eine Grundausstattung an Geschirr und Kochgeschirr zur Verfügung (pro Person grundsätzlich eine Pfanne und einen Topf sowie regelmäßig ein Sortiment Besteck bzw. bei Bedarf Kleinkindbesteck, eine Tasse und jeweils einen flacher und tiefer Teller).

Durch Verschleiß bzw. durch Verlust erforderlich werdende Ersatzbeschaffung ist von den Bewohnerinnen und Bewohner selbst zu tragen. Personen die nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt/Grundsicherung bei Erwerbsminderung haben, steht hierfür der entsprechende Anteil im Regelbedarf zur Verfügung. Dies gilt gleichermaßen für Personen die nach § 2 AsylbLG leistungsberechtigt sind. Personen die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, erhalten auf Antrag gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG hierfür eine entsprechende Beihilfe, soweit dies notwendig und angemessen ist.

7. Für jeweils 20 Personen ist mindestens eine **Waschmaschine** sowie ein Trockenautomat oder ein Trockenraum außerhalb der Schlaf- und Tagesräume mindestens in der Zeit von 7 – 20 Uhr zur Verfügung zu stellen.

8. In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende **Beleuchtung** durch elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
9. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechenden Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind bei häufigem Belegungswechsel regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch früher, durchzuführen.
10. Zur Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe ist ein jederzeit zugängliches, kostenfreies WLAN in allen öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen (Gemeinschaftsraum, Lobby, Eingangsbereich) und optional auch auf den Zimmern zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen von diesem Standard sind nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa wenn es nachweislich große technische Hürden gibt, zulässig. Darüber hinaus müssen vollständige Bildschirmarbeitsplätze (inkl. Druckerzugang und Papier) zur Nutzung (ggf. unter Aufsicht) in den Gemeinschaftsräumen oder einem anderen, den Bewohnerinnen und Bewohnern zugänglichen Ort angeboten werden.
11. Die **Reinigung** der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, der Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser etc.) hat durch den Betreiber bzw. eine beauftragte Firma mindestens einmal täglich zu erfolgen.

Der Betreiber hat Reinigungsmaterial (Staubsauger, Besen, Kehrgarnitur) für die Bewohner bereitzuhalten und an diese auf Verlangen leihweise auszugeben.

Für eine geordnete Abfallbeseitigung ist der Betreiber verantwortlich.

Die Zimmer und die Wohneinheiten sowie das vorhandene Mobiliar werden vor einer Neubelegung gründlich vom Betreiber gereinigt.

12. **Sanitäranlagen** und **Waschräume** der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen, sofern diese zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehen sind und nicht Teil einer abgeschlossenen Wohneinheit sind:
 - a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume, getrennt für Männer und Frauen, zur Unterkunft gehören
 - b) Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen
 - c) Es wird mindestens ein abschließbares WC für 8 Bewohner vorgehalten. Für jeweils 15 männliche Personen wird zusätzlich ein PP-Becken vorgehalten
 - d) Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein
 - e) Die Toilettenräume sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier und Hygienebeutel mit dem passenden Behältnis (nur für Frauen) ausgestattet sein
 - f) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollten sich im gleichen Stockwerk wie die Schlaf- und Wohnräume befinden
 - g) Pro Duschplatz sollten drei Garderobenhaken vorgehalten werden

Zur Wahrung der Intimsphäre sowie zur Sicherstellung von Gewaltschutz muss mindestens eine Duschkabine abschließbar sein. Wo dies nicht möglich ist, muss zumindest der Duschaum als Ganzes abschließbar sein.

13. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende **Beheizung** gesorgt.
14. Die **Energieversorgung** und **Wasserversorgung** obliegt dem Betreiber.
15. Ein **Erste-Hilfe-Verbandkasten** nach DIN 13157 ist vorzuhalten.

16. Datenübermittlung und Hausrecht

Der Betreiber übermittelt dem Bezirksamt relevante Daten zur Unterkunft mit dem Formular „Informationen zum Unterbringungsbetrieb“ und stimmt der Speicherung sowie internen Nutzung dieser Daten zu.

Das **Hausrecht** übt der Betreiber aus. Notwendige **Hausverbote** sind den Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber auch schriftlich zu begründen. Die Umsetzung eines Hausverbotes erfolgt nur zu den üblichen Bürozeiten der Bezirksamter, um den (ehemaligen) Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit zu eröffnen, dass jeweils zuständige Bezirksamt zum Zwecke der Einweisung in eine andere Notunterkunft zu kontaktieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine aktuelle Liste mit Notübernachtungsplätzen im Land Berlin auszugeben.

Der Betreiber stellt die Bezirksamter von Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf Schäden durch die Benutzung des Objektes durch die Bewohnerinnen und Bewohner geltend gemacht werden.

17. Die Unterkunft bietet die Möglichkeit einer **einwohnerrechtlichen Anmeldung**. In Unterkünften, die nicht über eigene Briefkästen für die Bewohnerinnen und Bewohner verfügen, ist vom Betreiber sicherzustellen, dass diese ihre Post täglich erhalten.

18. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden baurechtlichen Vorschriften und der Vorschriften über **Brandsicherheit, Brandschutz, Hygiene- und Infektionsschutz** ist zu gewährleisten.

Brandsicherheit: Bis zu jeweils 50 m² Nutzfläche ist ein 6 kg-ABF-Feuerlöscher an einer übersichtlichen Stelle - Höhe Oberkante 110 cm - anzubringen. Die Prüfung der Löscher muss alle zwei Jahre (siehe angebrachte Plakette) erfolgen. Nach Benutzung des Löschers oder wenn der Sicherungsstift bzw. die Plombe fehlt, ist eine sofortige Prüfung durch eine Fachfirma erforderlich.

Brandschutzeinrichtungen: Weiterhin ist insbesondere auf die regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen (Hausalarm, Rauchabzüge, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen usw.) zu achten. Die Nachweise über Prüfungen und Instandhaltungen müssen vom Betreiber aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Das ordnungsgemäße Schließen der Brandschutztüren ist zu gewährleisten. **Rauchmelder** sind in jedem Zimmer mit Ausnahme der Bäder und Küchen zu installieren.

In der Regel ist die Brandsicherheit durch ein Brandschutzgutachten zu belegen.

Der Betreiber hat den Bewohnern eine **Haus- und Brandschutzordnung** gegen Unterschrift auszuhändigen. Die Unterschriftenliste darüber ist auf Verlangen vorzulegen.

19. Kooperation mit Behörden, Hilfsdienstleistern und Ehrenamtlichen

Der Betreiber gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirksamtes Mitte von Berlin und weiteren durch das Bezirksamt mit der Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern beauftragten Personen zu den üblichen Bürozeiten/Arbeitszeiten Zutritt zur Unterkunft. Der Betreiber benennt feste Ansprechpartner für die Fachämter des Bezirksamtes. Darüber hinaus arbeitet der Betreiber grundsätzlich mit Ehrenamtlichen, Initiativen, Trägern und Stadtteilzentren zusammen, die ehrenamtliche Unterstützung (Freizeitgestaltung, Spracherwerb, Patenschaften, Kinderangebote etc.) innerhalb und außerhalb der Unterkunft anbieten.

Der Betreiber erklärt sich bereit, Informationen über haupt- und ehrenamtliche Angebote an einem für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglichen Ort auszulegen (z.B. schwarzes Brett, Infopoint) und nach Möglichkeit auch die direkte Weitergabe von Informationen an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu ermöglichen (z.B. Informationsabende).

20. Hygiene und Infektionsschutz

Der Betreiber verpflichtet sich, **in einem Hygieneplan innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen***. Die Einrichtung unterliegt auch der **infektionshygienischen Überwachung** (§ 36.1 Infektionsschutzgesetz, IfSG) durch das Gesundheitsamt. Dieses steht auch als Ansprechpartner für die Beantwortung von Hygienefragen zur Verfügung.

Der Betreiber verpflichtet sich gemäß § 36.3 IfSG, von Personen, die in die Einrichtung aufgenommen werden sollen, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen, indem bescheinigt wird, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Sollten Bewohnerinnen und Bewohner den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen können, werden Sie vom Betreiber schriftlich** aufgefordert, sich im **Bezirksamt Lichtenberg, Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen, Deutschmeisterstraße 24 10367 Berlin** untersuchen zu lassen.

Der Betreiber verpflichtet sich gemäß §36.3a IfSG, das Gesundheitsamt zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass Mitarbeiter oder Bewohner an **Skabies (Krätze)** erkrankt sind.

Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen.

Einmal jährlich führt der Betreiber eine **Trinkwasseruntersuchung** (Legionellen) durch.

* Die Länderarbeitsgruppe hat einen Rahmenhygieneplan erarbeitet, der als Muster zur Erstellung benutzt werden kann. Der Rahmenhygiene-plan kann unter <https://www.uminfo.de/rahmenhygieneplaene/lakgemeinschaftseinrichtungen/rhp-lak-gemeinschaftsunterkuenfte-fluechtlinge-asyl-2016.pdf> bezogen werden.

**das Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen kann Personen nur mit einem Aufforderungsschreiben der aufnehmenden Gemeinschaftsunterkunft untersuchen! Siehe Infolyer des Zentrums.